

Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2019

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2019/68 Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 26. November 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2019/69 Deponie „Im Teil“ – Inspektion durch Amt für Umwelt

Sachverhalt Seit 50 Jahren betreibt die Gemeinde Planken eine eigene Deponie im Gebiet „Im Teil“ in Planken, die ausschliesslich der Plankner Bevölkerung zur Verfügung steht. Konnten anfangs noch sämtliche Siedlungsabfälle abgegeben werden, verschärfte sich die Umweltschutzgesetzgebung zusehends, sodass die Deponie heute noch aus drei Ablagerungsmöglichkeiten besteht:

In einer Geländemulde dürfen sauberer Aushub, Erde und Steine abgelagert werden. Für den Grünabfall wie Gartenabraum, Rasen- und Wiesengrasschnittgut, Laub, etc. besteht eine Grüngutzwischendeponie und auch für Energieholz (Baumstämme, Astmaterial und Wurzelstöcke) wird ein Ablagerungsplatz angeboten. Die Unterhaltskosten für diese Ablagerungsstätten werden nach dem Verursacherprinzip gemäss dem Umweltschutzgesetz auf die Einwohnerschaft über die jährliche Umlagenrechnung der Gemeinde (Altstoffrestkostenumlage) weiterbelastet.

Mit der Gemeinde Schaan wurde im Jahr 1992 eine Vereinbarung unterzeichnet, damit die Plankner Bevölkerung für ihre Inertstoffe (Steine, Beton, Backsteine, Ziegel, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, etc.) die Schaaner Deponie „Im Forst“

benutzen darf. Auch wird sauberer Aushub in Schaan deponiert. Ebenfalls besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit, in einem 2-Wochen-Rhythmus Grünabfälle der Grüngutsammlung der liechtensteinischen Gemeinden mitzugeben.

Im Frühjahr 2016 fand eine Inspektion der Deponie „Im Teil“ durch das Amt für Umwelt statt. Das Amt stellte fest, dass die Ablagerung bzw. Deponierung und die Kompostierung des Grünguts in der Geländemulde nicht zonengerecht und insbesondere aus abfallrechtlicher Sicht nicht gesetzeskonform sei und deshalb keine Betriebsbewilligung erteilt werden könne. Die Anforderung an einen Sammel- bzw. Sortierplatz seien nicht gegeben und das Grüngut müsse einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Als Zwischendeponie (kurzfristige Zwischenlagerung) für Grüngut könne der Standort „Im Teil“ jedoch aufrechterhalten werden. Zur abschliessenden Entsorgung seien die Abfälle jedoch einer bewilligten Sammelanlage zu übergeben.

Seit Juli 2017 muss nun das in der Deponie „Im Teil“ zwischengelagerte Grüngut aufgeladen und mittels Lastkraftwagen nach Buchs zur Kompostierung oder energetischen Verwertung transportiert werden, was die jährlichen Restkosten pro Einwohner weit mehr als verdoppelte.

Bei einer weiteren Inspektion der Deponie „Im Teil“ im Sommer 2019 durch das Amt für Umwelt wurden gleich mehrere Mängel festgestellt. In der Geländemulde wurden neben Erde und Steine auch Bauschutt, Betonreste, Garten- und Holzabfälle, Mist, Laub, Grasschnitt, Blumentöpfe, Plastik und weitere Abfälle abgelagert, was abfallrechtlich verboten ist. Das Amt sah sich veranlasst, diesen Deponieteil umgehend zu schliessen. Des Weiteren sei die Ablagerung der Grünabfälle nicht mehr möglich, weil die Anforderungen an eine Zwischendeponie (befestigter Platz, Sammlung und abfallrechtlich korrekte Entsorgung der aus dem Grüngut austretenden Flüssigkeiten) nicht erfüllt werden und deshalb auch dieser Deponieteil zu schliessen sei. Einzig bei der Ablagerung des Energieholzes, das gehäckselt und anschliessend dem Holzheizwerk in Balzers zugeführt wird, gab es keine Beanstandungen. Es stellt sich nun grundsätzlich die Frage, wie es mit der Deponie „Im Teil“ weitergehen soll.

Für den Betrieb einer eigenen Aushubdeponie wird die Mindestgrösse von 50'000 Kubikmeter bei Weitem nicht erreicht. Zur Ablagerung von Erde, Steine, Bauschutt und Inertstoffe besteht für die Plankner Einwohnerschaft die Möglichkeit, die Deponie „Im Forst“ in Schaan zu benutzen. Die Konditionen sind dieselben wie für die Schaaner Bevölkerung.

Das Grüngut kann selbst nach Buchs transportiert oder mit der Grünabfuhr der

lichtensteinischen Gemeinden entsorgt werden. Dazu kann bei Bedarf eine Grüncontainer-Verkaufsaktion durch die Gemeinde angeboten werden.

Das Energieholz kann weiterhin in Planken abgelagert werden. Sollte die Deponie „Im Teil“ zur Gänze geschlossen werden, stellt sich die Frage nach einem geeigneten Standort für die Ablagerung des Energieholzes.

Kostenmässig würde sich eine Schliessung der Deponie „Im Teil“ für die Einwohnerschaft dahingehend auswirken, dass neben der Altstoffrestkostenumlage von CHF 50.00 pro Haushalt jährlich zusätzlich noch rund CHF 20.00 anstatt CHF 50.00 pro Person als Restkostenanteil anfallen würden. Bei einer fünfköpfigen Familie entspricht dies einer Ersparnis von CHF 150.00 pro Jahr. Dieser Ersparnis müssten jedoch die Kosten für die direkte Anlieferung in Schaan oder Buchs und/oder die Kosten der Gebührenmarken für die Grünabfuhr gegenübergestellt werden. (Beispiel Grünabfuhr: CHF 4.00 je 120-Liter-Gebührenmarke bei maximal 28 Grüngut-sammlungen pro Jahr = CHF 112.00).

Die Gemeindevorstellung schlägt vor, über die bisherige Benutzung der Deponie „Im Teil“ und über eine allfällige weitere Nutzung eine Umfrage bei allen Haushaltungen in Planken durchzuführen und das Umfrageergebnis als Grundlage für die weitere Beschlussfassung im Gemeinderat heranzuziehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und eine Umfrage bei allen Plankner Haushaltungen über die bisherige Nutzung und eine allfällige weitere Nutzung der Deponie „Im Teil“ durchzuführen.

2019/70 Auftragsvergabe Altlastentechnische Voruntersuchung Deponie „Im Teil“

Sachverhalt Im Sommer 2015 hat das Amt für Umwelt mitgeteilt, dass sich in Planken drei Ablagerungsstandorte befinden, die für einen Eintrag im landesweiten Kataster der belasteten Standorte vorgesehen sind. Es handelt sich um Flächen in den Gebieten Sauwinkel, Im Teil und Ossera Tola. Es wird angenommen, dass an diesen Standorten zwischen 1955 und anfangs der 70er Jahre neben Aushub und Bauschutt auch Siedlungsabfälle zur Ablagerung kamen. Aufgrund des Schadstoffpotenzials des vermuteten Materials wurden die Standorte provisorisch in den Kataster der belasteten Standorte in Liechtenstein eingetragen. Der entsprechende Untersuchungsbedarf einschliesslich einer allfälligen Altlastensanierung ist von der Standortgemeinde zu übernehmen, weshalb nach 2016 ein weiterer Betrag in das Gemeindebudget 2020 aufgenommen wurde.

Nach ersten Begehungen und Besichtigungen wurde festgelegt, dass lediglich für den Standort Sauwinkel eine Voruntersuchung notwendig sei. Diese Voruntersuchung wurde im Jahr 2016 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der Standort Sauwinkel als belasteter Standort ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf gemäss Altlastenverordnung klassiert werde. Sofern kein Bauvorhaben am Standort geplant ist, müssen vorerst keine Vorkehrungen getroffen werden. Sollte zukünftig Material am Standort ausgehoben und entfernt werden, muss dieses abfallrechtlich behandelt werden, wozu das Land eine Subvention von 30 % spricht. Die Untersuchungsarbeiten wurden vom Büro Dr. Bernasconi AG, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans, vorgenommen. Die Auftragsvergabe erfolgte innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Im Rahmen der Inspektion der Deponie „Im Teil“ durch das Amt für Umwelt im Sommer 2019 kommt dieses zum Schluss, dass auch für diesen Ablagerungsstandort eine altlastentechnische Voruntersuchung angezeigt ist. Insbesondere deshalb, weil in der bestehenden Geländemulde neben Erde und Steine auch Bauschutt, Betonreste, Garten- und Holzabfälle, Blumentöpfe, Plastik und weitere Abfälle abgelagert wurden, was abfallrechtlich verboten ist.

Vor dem Hintergrund, dass im nächsten Jahr allenfalls bauliche Massnahmen für den Weiterbetrieb der Zwischendeponie „Im Teil“ für Grünabfälle und Energieholz notwendig werden, ist es sinnvoll, vorgängig diese Untersuchung zu machen.

Dazu liegt ein Angebot des Büros Dr. Bernasconi AG, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans, in Höhe von CHF 17'662.80 vor und beinhaltet eine historische Untersuchung, eine technische Untersuchung sowie die chemische Analyse von Feststoffproben. Bei der historischen Untersuchung wird die Ablagerungsgeschichte aufgrund von Archivrecherchen, Luftbildauswertungen und Befragung Ortskundiger erhoben und dokumentiert. Bei der technischen Untersuchung werden gezielt Baggersondierungen durchgeführt um die Materialzusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung des Ablagerungskörpers zu erkunden. Dazu werden Materialproben entnommen und im Labor auf die relevanten Schadstoffparameter analysiert. Alle vorliegenden Ergebnisse werden ausgewertet und in einem Bericht mit einer altlastenrechtlichen Standortbeurteilung dokumentiert.

Im Vergleich zu der im Jahr 2016 durchgeführten Untersuchung bei der Ablagerung im Sauwinkel wird gemäss des Katasters für belastete Standorte von einer weit grösseren Kubatur beim Standort Im Teil ausgegangen, sodass der Untersuchungsaufwand entsprechend höher ist und die Auftragssumme über der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers zu liegen kommt. Im Auftrag nicht enthalten

sind die Kosten für die Durchführung der Baggersondierungen, die durch den Gemeindevorsteher direkt vergeben werden können.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur altlastentechnischen Voruntersuchung des Ablagerungsstandorts „Im Teil“ an das Büro Dr. Bernasconi AG, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans, zum Offertbetrag von CHF 17'662.80 (inkl. MwSt) zu vergeben.

2019/71 Genehmigung Förderbeitrag für die Wärmedämmung bestehender Bauten

Sachverhalt Die Antragstellerin beantragt, gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die Wärmedämmung bestehender Bauten. Das Förderobjekt ist von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat an die Antragstellerin den Förderbeitrag in Höhe von CHF 25'405.00 für die Wärmedämmung bestehender Bauten bereits ausgezahlt. Die Antragstellerin erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 25'405.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Antragstellerin gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 25'405.00 für die Wärmedämmung am bestehenden Einfamilienhaus auszusahlen.

2019/72 Genehmigungsverfahren Auszahlung Förderbeiträge Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/58 vom 29. September 2015 beschloss der Gemeinderat die bisherige Förderungspraxis für Energieeffizienz und erneuerbare Energien beizubehalten und weiterhin einen Förderbeitrag mit demselben Betrag wie die Landesförderung bis zu bestimmten Maximalbeträgen zu entrichten. Mit demselben Gemeinderatsbeschluss wurde auch die Höhe der Maximalbeträge festgesetzt.

Bisher erfolgte jede einzelne Auszahlung der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien auf Basis eines separaten Gemeinderatsbeschlusses, wobei die Höhe des Förderbeitrages auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses 2015/58 vom 29. September 2015 klar vorgegeben war und somit die

Genehmigung der Auszahlung durch den Gemeinderat eine rein formelle Angelegenheit darstellte.

Eine Nachfrage bei anderen Gemeinden hat ergeben, dass in der Regel die Auszahlung der Förderbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energien ohne expliziten Gemeinderatsbeschluss erfolgt, sondern diese durch die Gemeindeverwaltung auf Basis des Grundsatzbeschlusses veranlasst wird. Eine Ausnahme bilden Förderbeträge für Demonstrationsanlagen und für andere Anlagen und Massnahmen, für welche gemäss Grundsatzbeschluss die Höhe des Förderbeitrages mittels separaten Gemeinderatsbeschluss festgelegt wird.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, ab 1. Januar 2020 die jeweilige Auszahlung der Förderbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energien nicht mehr im Gemeinderat zu beschliessen, sondern die Auszahlung im Rahmen des genehmigten Budgets durch die Gemeindeverwaltung auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses 2015/58 vom 29. September 2015 durch die Gemeindeverwaltung zu veranlassen. Der Gemeinderat wird regelmässig über die Auszahlung von Förderbeiträgen informiert.

2019/73 Ersatzanstellung Mesmerstelle Kapelle St. Josef

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/59 vom 22. Oktober 2019 wurde in Folge der bevorstehenden Pensionierung der bisherigen Mesmerin die Ersatzanstellung bzw. Stellenausschreibung für die Mesmerstelle in der Kapelle St. Josef genehmigt und in den Grossauflagen der Landeszeitungen am 29. und 31. Oktober 2019 veröffentlicht. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 15. November 2019 ist eine Bewerbung eingegangen.

Nach der Durchführung des Bewerbungsgespräches, an welchem seitens der Gemeinde Gemeindevorsteher Rainer Beck und Pfarrer Florian Hasler teilnahmen, wird vorgeschlagen, Frau Jeanette Hartmann, Schaan, als neue Mesmerin für die Kapelle St. Josef ab 1. März 2020 anzustellen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Frau Jeanette Hartmann, Schaan, als Mesmerin der Kapelle St. Josef ab 1. März 2020 mit 30 Stellenprozenten anzustellen.

2019/74 Skatepark – Abklärungen durch die Gemeindebauverwaltung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/53 vom 24. September 2019 beschloss der Gemeinderat, die Machbarkeit für einen möglichen Skatepark in Planken durch die Gemeindebauverwaltung zu überprüfen und dabei auch die rechtlichen Aspekte und Fragen der Wartung zu klären sowie Offerten für eine mögliche Ausführung einzuholen. Gemäss der dem Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegender Skizze der Antragstellerin soll der Skatepark 2 bis 3 Skatebauwerke sowie ein Pumptrack beinhalten und als Standort wurde das gemeindeeigene Grundstück Nr. 158, Hest, vorgeschlagen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindebauverwaltung erste Abklärungen getroffen. Als Grundlage dafür diente die Fachbroschüre „Skate- und Bikeparks“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Bezüglich des Standortes wird darin ausgeführt, dass die Anlagen möglichst zentral gelegen sein sollten und unter anderem Pausen-, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, Freizeitparks, öffentliche Parks usw. als geeignete Standorte angesehen werden. Bei Standorten in Wohngebieten sei der Lärmbelästigung für die Anlieger Rechnung zu tragen (Richtwert bei Skatanlagen: Abstand 100 bis 150 m zu den nächsten Wohnbauten).

Aufgrund dieser Vorgaben zeichnet sich ab, dass in Planken kein idealer Standort für einen Skatepark vorhanden ist. Die Abklärungen brachten auch hervor, dass sich der Plankner Gemeinderat bereits im Jahre 2003 mit der Realisierbarkeit eines Skater-Platzes befasste. Eine Studie der Gemeindebauverwaltung bezifferte damals die geschätzten Kosten auf CHF 111'000 für einen Skateplatz. Die Grundlage für die Kostenschätzung bildete die damals neu erstellte Skate-Anlage der Gemeinde Schaan. Im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2003 ist dazu ausgeführt:

„Für die Errichtung eines Skateplatzes wurden in der Gemeinde verschiedene Standorte angeschaut und Abklärungen getroffen. Bei allen ausserhalb der Schulanlage angeschauten Plätzen ist mit Widerstand in der Bevölkerung zu rechnen, da die Lärmemissionen hoch sind. Zudem sind die Kosten für die Erstellung eines Platzes im Verhältnis zur Anlage hoch. Beschluss: Der Gemeinderat beschliesst, die Plätze bei der Schulanlage nochmals zu prüfen und weitere Abklärungen zu treffen, ob es Möglichkeiten gibt, mit einzelnen Elementen ein Skateplatz zu realisieren.“

Ob damals weitere Abklärungen getroffen wurden, ist aus den Archivunterlagen nicht ersichtlich. Die seinerzeit abgeschätzten Kosten in Höhe von CHF 111'000 beinhalteten nur die Erstellung eines Skateplatzes. Für die Erstellung eines kleinen Pumptracks ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen (grobe Schätzung CHF 50'000).

Aufgrund der Erkenntnisse aus den getroffenen Abklärungen und insbesondere aufgrund des Fehlens eines geeigneten Standortes empfiehlt die Gemeindebauverwaltung keine weiteren Abklärungen (rechtlichen Aspekte und Fragen der Wartung, Offerten für eine mögliche Ausführung einholen) zu treffen.

Für eine zuverlässige und seriöse Kostenabklärung bzw. für das Einholen von Angeboten müsste vorgängig die Erstellung eines entsprechenden Vorprojektes an ein Planungsbüro in Auftrag gegeben werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und aufgrund der Sachlage seitens der Bauverwaltung keine weiteren Abklärungen zu treffen. Zu gegebener Zeit werden allenfalls weitere Vorstösse im Gemeinderat eingebracht.

2019/75 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sachverhalt Die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wurde am 4. Februar 2014 in der EU angenommen. Sie strebt die Schaffung eines europaweiten Hypothekarkreditmarktes mit einem hohen Konsumentenschutzniveau an. Im Zuge der Neuregelungen wird es künftig Mindeststandards für Wohnimmobilienfinanzierungen geben, um Konsumenten besser vor unseriösen Kreditvergabepraktiken zu schützen.

Die Richtlinie zielt darauf ab, einen verantwortungsvollen, effizienten und wettbewerbsorientierten europaweiten Markt für Hypothekarkredite zu schaffen und so Vorteile für den Konsumenten zu generieren. Darüber hinaus soll die Richtlinie die Konsumentenmobilität und die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Kreditgebern und Kreditvermittlern fördern sowie einheitliche Rahmenbedingungen für alle Akteure setzen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass alle Konsumenten, die eine Immobilie erwerben oder ein durch ihre Wohnimmobilie gesichertes Darlehen aufnehmen, in angemessener Weise über die möglichen Risiken informiert werden und dass alle einschlägigen Institute ihre Geschäfte in verantwortungsvoller Weise führen. Die Richtlinie deckt alle von Konsumenten aufgenommenen Kredite für den Erwerb einer Wohnimmobilie sowie bestimmte Kredite für die Renovierung von Wohnimmobilien ab. Gleichermassen sollen alle Konsumentenkredite, die durch eine Hypothek oder in vergleichbarer Weise gesichert sind, erfasst werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2019/76 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Sachverhalt Die Gründe für die gegenständliche Gesetzesvorlage sind unterschiedlicher Natur. So beruht ein Teil der Anpassungen auf der Umsetzung des Agrarpolitischen Berichts 2016 und der Anpassung an die schweizerische Rezeptionsvorlage. Weitere Änderungen werden aufgrund von Erfahrungen im Gesetzesvollzug vorgeschlagen bzw. liegen im Trockensommer 2018 begründet.

Aus dem Agrarpolitischen Bericht 2016 werden die beiden Massnahmen Reduktion von zwei Betrieben pro Betriebsleiter auf einen Betrieb sowie das zielgerechtere Fördern von bodenschonenden Bewirtschaftungsverfahren umgesetzt. Der Vernehmlassungsbericht enthält zudem ein kurzes Kapitel zu einer geprüften, jedoch nicht zur Umsetzung vorgeschlagenen Massnahme sowie allgemein zum Umsetzungsstand betreffend des Agrarpolitischen Berichts 2016.

Die Einführung des Nachweises einer angemessenen Alters- und Risikovorsorge bereits im Anerkennungsverfahren (nach geltendem Recht erst beim Gesuch um Einkommensbeiträge notwendig) sowie die ebenfalls neue Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellung von staatlichen Förderungsleistungen liegen in Schwierigkeiten im Rahmen des Gesetzesvollzugs begründet.

Aufgrund der Erfahrungen im Trockensommer 2018 wurde ein Notfallartikel für Massnahmen durch die Regierung geschaffen, insbesondere da die wissenschaftlichen Prognosen aufgrund des Klimawandels von einer Zunahme extremer Wetterlagen ausgehen.

Bei der Angleichung an die schweizerische Rezeptionsvorlage handelt es sich lediglich um terminologische Anpassungen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

